

## In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Hansjörg Schrade, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR)

Durch In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren am 30. Oktober 2007 wurde das bereits im November 2005 begonnene Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Deutschland hatte bei der Umsetzung der IVU- und der UVP-Richtlinien der EU<sup>1</sup> für Tierhaltungsanlagen im Jahr 2001 deutlich niedrigere Schwellenwerte für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt, als von der EU vorgegeben. Zusätzlich wurde eine Flächenbindung (50 GV / 2 GV/ha-Regelung) als Schwelle für die Genehmigungspflicht eingeführt, wie sie kein anderes EU-Land vorsieht. Damit fielen teilweise bereits kleine und mittlere Tierhaltungen mit einem relativ hohem Tierbesatz auf der selbstbewirtschafteten Fläche, aber vergleichsweise geringer Umweltrelevanz (z. B. Grünlandbetriebe im Allgäu), unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Dies führte zu Wettbewerbsnachteilen deutscher Tierhalter gegenüber Tierhaltern in anderen EU-Ländern.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit brachte Nordrhein-Westfalen per Antrag vom 11.11.2005 (BR-Drs. 819/05) ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg, das mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren am 30.10.2007 schließlich abgeschlossen wurde (Schwellenwerte alt/neu: siehe Anlage).

### Tierhaltungsanlagen

Für Tierhaltungsanlagen kommt es ab sofort zu einer Anhebung von Schwellenwerten sowohl für die Genehmigungspflicht nach BImSchG als auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie zur Streichung der Flächenbindung (50 GV / 2 GV/ha-Regelung). Künftig werden zahlreiche landwirtschaftliche Tierhaltungen, die nach bisheriger Rechtslage immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig gewesen wären, nicht mehr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

In der baden-württembergischen Tierhaltung bringen bei künftigen Baumaßnahmen insbesondere die folgenden Änderungen eine Erleichterung:

- Durch die Aufhebung der Flächenbindung (Wegfall der 50 GV / 2 GV/ha-Regelung) unterliegen kleine und mittlere Betriebe nicht länger der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.
- Anhebung der Schwellenwerte für Rinder und Kälber auf eine Anzahl von Tierplätzen, die für baden-württembergische Größenordnungen kaum von Relevanz ist.
- Im Schweinebereich sind die Schwellenwerte für das BImSch-Verfahren unverändert geblieben. Die Werte ab denen bisher eine Pflicht zur UVP bestand, *können* nun erst nach allgemeiner Vorprüfung eine UVP *erforderlich machen*. Für die UVP-Pflicht wurden gegenüber bisher etwas höhere Schwellenwerte eingeführt. Diese beiden Änderungen können bei einem Teil der künftigen Baumaßnahmen im Schweinebereich zu einer Erleichterung führen.
- Erhöhung des Schwellenwertes für die Lagerung von Gülle.

<sup>1</sup> IVU-Richtlinie (96/61/EG):

Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

UVP-Richtlinie (97/11/EG):

Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten



**Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg**  
**- Schweinehaltung, Schweinezucht -**  
(Landesanstalt für Schweinezucht - LSZ)

---

Nach Auskunft des Umweltministeriums kann bei bestehenden Betrieben, die immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden, die aber bei Zugrundelegen der geänderten Schwellenwerte künftig nicht mehr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen würden, nur nach Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob vom Betrieb zu erfüllende Vorsorgemaßnahmen eventuell nach neuer Rechtslage entbehrlich geworden sind.

Anlage

**Bisherige und zum 30.10.2007 in Kraft getretene Schwellenwerte für BImSch-Verfahren und UVP-Verfahren**

Tierart	I	II		III		IV	V		VI		VII		
	<i>IVU-RL (96/61/EG) Anhang I</i>	<i>4. BImSchV Anhang Spalte 1</i>	<i>Neuregelung</i>	<i>4. BImSchV Anhang Spalte 2</i>	<i>Neuregelung</i>	<i>UVP- Richtlinie (97/11/EG) Anhang I</i>	<i>UVPG Anlage 1 Spalte 1 (X)</i>	<i>Neuregelung</i>	<i>UVPG Anlage 1 Spalte 2 (A)</i>	<i>Neuregelung</i>	<i>UVPG Anlage 1 Spalte 2 (S)</i>	<i>Neuregelung</i>	
(Lege-)Hennen		7.1a) 20.000	40.000	a)aa) 15.000	a)	60.000	7.1.1 42.000	7.1.1 60.000	—	7.1.2 40.000	7.1.2 15.000	7.1.3 15.000	
Junghennen	40.000	b) 40.000	*	bb) 30.000	b)	*	7.2.1 84.000	7.2.1 85.000	—	7.2.2 40.000	7.2.2 30.000	7.2.3 30.000	
Mastgeflügel	<i>Geflügel</i>	c) 40.000	*	cc) 30.000	c)	*	85.000	7.3.1 84.000	7.3.1 85.000	—	7.3.2 40.000	7.3.2 30.000	7.3.3 30.000
Truthühner		d) 20.000	40.000	dd) 15.000	d)	*	—	7.4.1 42.000	7.4.1 60.000	—	7.4.2 40.000	7.4.2 15.000	7.4.3 15.000
Mastschweine	2.000	g) 2.000	*	gg) 1.500	g)	*	3.000	7.7.1 2.000	7.7.1 3.000	—	7.7.2 2.000	7.7.2 1.500	7.7.3 1.500
Sauen	750	h) 750	*	hh) 560	h)	*	900	7.8.1 750	7.8.1 900	—	7.8.2 750	7.8.2 560	7.8.3 560
Ferkel	—	i) 6.000	*	ii) 4.500	i)	*	—	7.9.1 6.000	7.9.1 9.000	—	7.9.2 6.000	7.9.2 4.500	7.9.3 4.500
Pelztiere	—	j) 1.000	*	jj) 750	j)	*	—	7.10.1 1.000	—	—	7.10.2 1.000	7.10.2 750	7.10.2 750
Rinder	—	e) 350	—	ee) 250	e) 600 (ausgen. Mutterkuhh. > 6 Mon. Weide)	—	7.5.1 350	—	—	7.5.1 800	7.5.2 250	7.5.2 600	
Kälber	—	f) 1.000	—	ff) 300	f) 500	—	7.6.1 1.000	—	—	7.6.1 1.000	7.6.2 300	7.6.2 500	
Alle Tierarten	—	—	—	b) $\geq 50$ GV und > 2 GV/ha	aufgehoben	—	—	—	7.12 $\geq 50$ GV und > 2 GV/ha	aufgehoben	—	—	
Lagerung von Gülle				9.36 2.500 m <sup>3</sup>	9.36 6.500 m <sup>3</sup>								

*kursiv: derzeitige Regelung*

\* keine Aussage ⇒ Beibehalten des derzeitigen Schwellenwert